appel_20160531_pruefkriterien_vers2.docx

Kommission Lagerung hoch radioaktiver Abfallstoffe K-Drs, /AG3-138

Formulierungsvorschlag Appel für ein zusätzliches Kapitel 6.5.7xxx Prüfkriterien am Ende von Kapitel 6.5 zu Entscheidungskriterien für das Auswahlverfahren.

Der Vorschlag beruht auf dem Text in K-Drs./AG3-127 vom 12.4.2016 "Umgang mit Prüfkriterien zur Beurteilung von Befunden aus der übertägigen und untertägigen Erkundung von Standortregionen und Standorten nach StandAG"

6.5.7 Prüfkriterien im Standortauswahlgesetz

Das Standortauswahlgesetz (StandAG) gibt in den §§ 15 bzw. 18 die Erarbeitung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen für die übertägige bzw. die untertägige Erkundung der jeweils dafür ausgewählten Standortregionen bzw. Standorte vor. Außerdem sind standortbezogene Prüfkriterien zur Bewertung der im Rahmen der übertägigen bzw. der untertägigen Erkundung für die einzelnen Standortregionen bzw. Standorte erarbeiteten Ergebnisse festzulegen. Dabei dient es der Transparenz und der Glaubwürdigkeit der durch die übertägige bzw. untertägige Erkundung zu gewinnenden Standortdaten, wenn die Prüfkriterien für die Bewertung der gewonnenen Erkenntnisse vor Durchführung der jeweiligen Erkundung erstellt werden¹⁾.

Die standortbezogenen Erkundungsprogramme und die zugehörigen Prüfkriterien sind vom Vorhabenträger vorzuschlagen (StandAG § 6) und vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung festzulegen (§ 7). Nach StandAG § 9 gehören die Vorschläge der Erkundungsprogramme und Prüfkriterien "zu den bereitzustellenden Informationen, zu denen die Öffentlichkeit Stellung nehmen kann" und mit denen entsprechend den Vorgaben in § 10 StandAG umzugehen ist. Das gilt auch für den Bericht über die Ergebnisse der übertägigen Erkundung, deren Bewertung und den darauf beruhenden Vorschlag für die untertägig zu erkundenden Standorte nach § 15 sowie den Bericht mit den Erkenntnissen und Bewertungen der untertägigen Erkundung nach § 18 und dem darauf beruhenden abschließenden Standortvergleich und -vorschlag nach § 19.

 Hinsichtlich Zielsetzung und Fragestellung der Erkundungsprogramme und der zugehörigen standortbezogenen Prüfkriterien für die Bewertung der Erkundungsergebnisse ist nach der Begründung für das StandAG²⁾ zwischen der übertägigen und untertägigen Erkundung zu unterscheiden:

Deutscher Bundestag (2013): Drucksache 17/13471 17. Wahlperiode, 14. 05. 2013, Gesetzentwurf der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Entwurf eines Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und zur Änderung anderer Gesetze (Standortauswahlgesetz - StandAG)

²⁾ s. Fußnote 1)

• Bei der **übertägigen Erkundung** nach § 15 sollen die Prüfkriterien dazu dienen, die geowissenschaftlichen Erkundungsbefunde im Hinblick auf die <u>notwendigen charakteristischen</u>

Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort zu bewerten³⁾. Die Ergebnisse dieser Bewertung fließen in die Vorschläge für eine "sachgerechte Standortauswahl für die Wirtsgesteinsarten, auf die sich die weitere Erkundung beziehen soll, und zugehörige Erkundungsprogramme für die untertägige Erkundung" ein, die der Vorhabenträgers dem Bundesamt für kerntechnische Entsorgung vorlegt (Stand AG § 16).

Bei der untertägigen Erkundung nach § 18 muss das Erkundungsprogramm demgegenüber "geeignet sein, alle standortbezogenen geologischen Daten zu ermitteln, die für eine
verlässliche sicherheitstechnische Beurteilung insbesondere der Langzeitsicherheit eines
Endlagers an diesem Standort nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlich
sind". Diese Forderung stellt den Bezug zu den vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen im
StandAG her.

Das genaue Vorgehen bei Ableitung und Anwendung sowie die Wirkungsweise der Prüfkriterien regelt das StandAG nicht.

Ziele und Funktion von Prüfkriterien

Der Kriterientyp Prüfkriterien und die allgemeinen Regeln zu seiner Anwendung im StandAG gehen auf Ausführungen in AKEND (2002) zurück, die ihrerseits aus einem in der Schweiz entwickelten Bewertungsansatz mit standortspezifischen Ausschlusskriterien für den ehemals ins Auge gefassten Endlagerstandort Wellenberg für schwach- und mittelaktive Abfälle im Kanton Nidwalden, abgeleitet worden sind⁴⁾ (nicht umgesetzt, da die untertägige Erkundung des Standortes durch Abstimmung der Nidwaldner Bürger abgelehnt wurde). Danach dienen Prüfkriterien der Bewertung bestimmter sicherheitsrelevanter geologischer Sachverhalte an einem Standort, deren Art und Bedeutung für die Langzeitsicherheit aus den Ergebnissen von vorangegangenen standortbezogenen Sicherheitsuntersuchungen (auf Basis der übertägigen Erkundung) abgeleitet worden sind. Diese Sachverhalte werden mittels der standortbezogen formulierten Prüfkriterien auf Basis der Ergebnisse der untertägigen Erkundung am jeweiligen Standort beurteilt.

³⁾ s. Fußnote 1

⁴⁾ HSK - Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen (2001): Wasserflusskriterien für den Sondierstollen am Wellenberg. 25.1.2001. HSK 30/16.

Der Einsatz entsprechender Prüfkriterien bereits zur Beurteilung von Ergebnissen der übertägigen Erkundung ist vom AkEnd nicht erwogen worden, da zu diesem Zeitpunkt vorliegende Sicherheitsuntersuchungen mangels Ergebnissen aus der Standorterkundung weitgehend generischen Charakter haben und die Identifizierung entsprechender standortbezogener sicherheitsrelevanter geologischer Sachverhalte wie für die untertägige Erkundung nicht oder nur in Ausnahmefällen erlauben. In AKEND (2002) ist im Zusammenhang mit der Bewertung der Ergebnisse der übertägigen Erkundung in allgemeiner Weise von der "Festlegung übertägiger Erkundungsprogramme und deren Bewertungsmaßstäben" die Rede. Auf bestimmte Bewertungsinstrumente, z.B. Kriterien oder sicherheitsanalytische Betrachtungen, wird dabei nicht abgehoben.

Ein wesentlicher Grund für die Entwicklung und Anwendung von Prüfkriterien liegt darin, dass während der langwierigen untertägigen Erkundung eines potenziellen Endlagerstandortes keine fortlaufende Bewertung der erhobenen Befunde mit dem Ziel stattfindet, in transparenter Weise über den Fortbestand der "Eignungsperspektive" des jeweiligen Standortes zu entscheiden. Das Ergebnis einer abschließenden integralen Bewertung von Standorteigenschaften ist für Außenstehende bzw. Nichtfachleute nur schwierig nachvollziehbar. Es besteht daher Bedarf nach einem Bewertungsinstrumentarium, das zeitnah die eindeutige und gut nachvollziehbare Beurteilung sicherheitsrelevanter Sachverhalte anhand spezifischer Befunde aus der untertägigen Erkundung erlaubt.

Operativ dienen die Prüfkriterien der Beantwortung der Frage, ob die Fortsetzung der untertägigen Erkundung - gemessen an den Erkundungsergebnissen zu den mit den Prüfkriterien erfassten Sachverhalten - gerechtfertigt ist. Funktional haben sie den Charakter von Ausschlusskriterien. Die Bezeichnung Prüfkriterien dient der Abgrenzung von den für das Auswahlverfahren nach AKEND (2002) und für das von der Kommission vorgeschlagenen Verfahren entwickelten "Ausschlusskriterien". Der Ausschluss wegen Nichterfüllung der mit einem Prüfkriterium verbundenen Anforderung gilt je nach räumlicher Dimension des betroffenen Bereichs für den gesamten Standort oder - im Fall eines in mehrere Erkundungsbereiche gegliederten Erkundungsprogramms – nur für den betroffenen Bereich, sofern noch genügend erkundungswürdige Bereiche mit räumlichen Reserven für die Anlage eines Endlagers vorhanden sind.

Gestützt auf diesen Hintergrund, die wesentlichen Grundsätze des AKEND (2002) und die Vorgaben im StandAG für Ableitung und Anwendung von Prüfkriterien lassen sich deren Charakteristika wie folgt zusammenfassen:

- standortbezogene Ableitung mit Beteiligung der Öffentlichkeit auf Grundlage der übertägigen
 Erkundungsergebnisse und "weiterentwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen" entsprechend StandAG 18 §,
- Anwendung auf die Ergebnisse untertägiger Erkundung,
- Kriterienableitung und -festlegung vor Beginn der untertägigen Erkundung,
- inhaltliche Beschränkung der Prüfkriterien auf nach vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen
 wichtige sicherheitsrelevante, zuverlässig erhebbare und beurteilbare Sachverhalte,
- "zeitnahe" Anwendung im Rahmen der untertägigen Erkundung,
- Ausschluss des betroffenen Erkundungsbereichs bzw. (bei fehlender räumlicher Erkundungsreserve) des Standortes insgesamt bei Nichterfüllung bereits eines Prüfkriteriums.

Aus den genannten Zielsetzungen und dem vorgesehenen Zeitpunkt der Anwendung der Prüfkriterien wird deutlich, dass die in § 15 StandAG geforderten Prüfkriterien zur Bewertung der Ergebnisse der übertägigen Erkundung keinen direkten Bezug zu sicherheitsrelevanten Ergebnissen vorläufiger Sicherheitsuntersuchungen aufweisen können, weil die vorangehenden repräsentativen vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen ohne Erkundungsbefunde durchgeführt werden müssen. Damit fehlt ihnen ein prägendes Charakteristikum von Prüfkriterien. Die im Zuge der übertägigen Erkundung zu erhebenden "notwendigen charakteristischen Merkmale des einschlusswirksamen Gebirgsbereichs und die günstige geologische Gesamtsituation an dem jeweiligen Standort"⁵⁾ werden mit den vorgesehenen Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien bewertet. Der geologische Kern dieser Kriterien ist bei der Entwicklung von standortbezogenen Erkundungsprogrammen ohnehin umfassend zu berücksichtigen. Zur Stärkung der Öffentlichkeitsbeteiligung an bei der Ausrichtung des Programms für die übertägige Erkundung in diesem Verfahrensabschnitt wird in AKEND (2002) zusammen mit der Festlegung der übertägigen Erkundungsprogramme auch die Festlegung der zugehörigen Bewertungsmaßstäbe in Abstimmung mit der Bevölkerung empfohlen.

Bei den in § 18 StandAG geforderten Prüfkriterien für die Bewertung der Ergebnisse aus der untertägigen Erkundung handelt es sich wegen des unmittelbaren Bezugs zu Sicherheitsaspekten und der Ableitung auf Basis von Befunden aus der übertägigen Erkundung und darauf bezogenen weiter entwickelten vorläufigen Sicherheitsuntersuchungen um Prüfkriterien mit Merkmalen entsprechend AKEND (2002).

Empfehlungen

⁵⁾ s. Fußnote 1

Die standortbezogenen Prüfkriterien zur Bewertung der Ergebnisse der untertägigen Erkundung der dafür ausgewählten Standorte gemäß § 18 StandAG stimmen mit dem AkEnd-Ansatz und den Zielsetzungen für diesen Kriterientyp überein. Sie sind entsprechend den Vorgaben im StandAG abzuleiten und anzuwenden.

Die in § 15 StandAG geforderten Prüfkriterien für die Bewertung von Ergebnissen der übertägigen Erkundung von Standorten entsprechen wegen des in dieser Verfahrensphase noch mangelnden Standort- und Sicherheitsbezugs dem Charakter von Prüfkriterien dagegen nicht. Die Kommission empfiehlt, diesen methodischen Ansatz nicht weiter zu verfolgen und die entsprechenden Formulierungen im StandAG zu streichen.

 Da die mit den Ausschlusskriterien, Mindestanforderungen und Abwägungskriterien des von der Kommission vorgeschlagenen Auswahlverfahrens zu bewertenden geologischen Sachverhalte ohnehin ein umfassendes Arbeitsfeld der übertägigen Erkundung und Ergebnisbewertung darstellen, ist im StandAG eine explizite Forderung nach Maßstäben zur Bewertung der Erkundungsbefunde aus der übertägigen Erkundung nicht erforderlich. Auf die Entwicklung und Anwendung spezieller Kriterien sollte daher im Zusammenhang mit der übertägigen Erkundung verzichtet werden.

154 • oder

Der inhaltliche und nomenklatorische Ersatz der Prüfkriterien nach § 15 StandAG durch einen allgemeineren Bewertungsansatz mit offenerer Bezeichnung für die vor Beginn der übertägigen Erkundung mit Beteiligung der Öffentlichkeit festzulegenden Bewertungsinstrumente (wie die vom AkEnd genannten "Bewertungsmaßstäbe"), bietet für die Gestaltung des Erkundungsprogramms möglicherweise zusätzliche inhaltliche Aspekte und die Möglichkeit zur Vertrauensbildung durch Eingehen auf Anregungen aus der Öffentlichkeit. Dieser Ansatz sollte die Entwicklung und Anwendung der Prüfkriterien ersetzen. Dazu ist der Begriff Prüfkriterien nach § 15 StandAG durchgängig durch den Begriff Bewertungsmaßstäbe zu ersetzen.